

6. Dienstvertrag.

Auf den Gefindebedienst finden die Vorschriften des B. G. B. nur in einigen Punkten Anwendung; es bleibt im allgemeinen für ihn die Preussische Gefindeordnung vom 8. November 1810 maßgebend.

Der Verpflichtete hat die Dienste in Person zu leisten.

Der Dienstverpflichtete hat vorzuleisten, die Vergütung ist erst nachher zu entrichten. Wer nur tageweise angenommen ist, erhält auch nur für die Tage bezahlt, an welchen er wirklich gearbeitet hat.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnis der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen (jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus) zu gewähren. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden.

Die Verpflichtung tritt nicht ein, wenn durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

7. Erwerb von Eigentum.

Das Eigentum an Grundstücken wird erworben im Wege der freiwilligen Veräußerung durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche — §§ 925, 873.

Die Auflassung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

Aus dem Kaufvertrage kann auf Auflassung nur geklagt werden, wenn er gerichtlich oder notariell aufgenommen ist — § 313.

Im Wege der zwangsweisen Veräußerung geht das Eigentum über durch die Verkündung des Zuschlagsurteils.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind — § 1105.

8. Reallasten.

Eine Reallast wird begründet durch Einigung und Eintragung im Grundbuche.

Öffentlich-rechtliche Reallasten (Abgaben an den Staat, Kirche, Schule, Reichlasten usw.) bedürfen nicht der Eintragung und unterliegen den Vorschriften der Landesgesetze.

Rückständige Leistungen verjähren in vier Jahren. Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner, also jeder aufs ganze.

Die Reallast erlischt durch Bewilligung des Berechtigten und Löschung im Grundbuche.

Eine bei der Zwangsversteigerung nicht im geringsten Gebot befindliche Reallast erlischt mit dem Zuschlage des Grundstücks mit Ausnahme des Altenteils, welches bestehen bleibt.

Nach Lucas.